



## Deutscher Harmonika-Verband e. V. Bundessatzung

- in der Fassung nach dem Beschluss der  
Delegiertenversammlung vom **27.09.2025**

### I. Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

### II. Name, Sitz und Zweck

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein, nachfolgend „Verband“ genannt, trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband e. V.“ mit Sitz in D-78647 Trossingen.

Er ist in Deutschland in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart; Neckarstrasse 121; 70049 Stuttgart; unter der Nr. VR 460041 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

(1) Der Deutsche Harmonika-Verband e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 AO), insbesondere die gemeinsame Pflege der Harmonikamusik.

Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und der Erwachsenen, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung; Neben der musikalischen Arbeit legt der Verband auch Wert auf ein überfachliches Angebot. Dieses umfasst die

Teilnahmemöglichkeit an Bildungsangeboten, Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Mitglieder zur Selbstbestimmung und -verantwortung befähigen und sie gleichzeitig ihre gesellschaftlichen Kompetenzen weiterentwickeln und verbessern lassen.

Mit seiner Arbeit will der Verband auch der Verständigung unter den Völkern dienen, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.



(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowohl in Österreich als auch in Deutschland. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Verbandes, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Zuwendungen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und öffentliche Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Einrichtungen, d.h. insbesondere Vereine, Orchester, Ensembles, und Musikschulen (korporative Mitglieder), erwerben sowie natürliche Personen, d.h. insbesondere Dirigierende, Lehrkräfte und Ausbilder, die sich mit Harmonika-Instrumenten und ihrer Musik befassen.

(2) Darüber hinaus kann jedermann (d.h. natürliche und juristische Personen), der die Ziele des Verbandes bejaht, als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(4) Das Präsidium kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Verbandes zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.



## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen,
2. die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend den vom Verband mit den betreffenden Organisationen (z. B. GEMA) abgeschlossenen Verträgen zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der DHV bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im DHV sind in einer gesonderten Datenschutzordnung in Textform niedergelegt.
- (3) Die Datenschutzordnung wird vom DHV-Präsidium beschlossen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Verbandes beeinträchtigt, das Ansehen des Verbandes schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.
- (4) Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis sind zunächst einmal von einer vereinsinternen Schlichtungseinrichtung auszutragen. Der ordentliche Rechtsweg besteht erst dann, wenn zunächst das Vereinsgericht (Schiedsgericht) angerufen wurde. Sollte innerhalb einer Zeitspanne von 6 Monaten keine Schlichtungsentscheidung erfolgen, so kann das Mitglied das Gericht anrufen; dies ebenfalls nach einer erfolgten Schiedsgerichtentscheidung.  
Bis zur Klärung der Streitigkeiten ruht die Mitgliedschaft.



## **IV. Gliederung des Verbandes**

### **§ 8 Einteilung**

Der Verband gliedert sich in Landesverbände, Bezirke und Kreisvereinigungen.

### **§ 9 Landesverbände**

(1) Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder, die in einem Bundesland ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

(2) Die Landesverbände sollen den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband N.N.“ führen. Sie geben sich eigene Satzungen und bilden Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden sollen. Nach der Eintragung führen Sie den Namenszusatz „e.V.“.

(3) Die Bestimmungen der Landessatzungen über Vereinszweck, Mitgliedschaft, Willensbildung und Vertretung müssen der Verbandssatzung entsprechen. Die Bundesdelegiertenversammlung kann weitere Bestimmungen treffen und diese für die Landesverbände verbindlich erklären.

(4) Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Landesverbandes.

(5) Das Präsidium kann einem Landesverband die Zuständigkeit für Mitglieder zuweisen, die in einem anderen Bundesland ansässig sind, in welchem kein Landesverband besteht. Die Zuweisung erlischt, wenn in dem betreffenden Bundesland ein eigener Landesverband gegründet ist.

(6) Die Landesverbände wahren in Absprache mit dem Präsidium die Interessen des Verbandes gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.

### **§ 10 Bezirke**

Landesverbände können sich unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen sowie regionalen und lokalen Gegebenheiten in Bezirke gliedern. Die Bezirksgrenzen werden in der Satzung des Landesverbandes festgelegt.

In der Regel soll ein Bezirk die Gebiete mehrerer Landkreise umfassen.

### **§ 11 Bezirksvertreter**

(1) Die Mitglieder innerhalb eines Bezirks wählen nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes unmittelbar oder durch Bezirksdelegierte den Bezirksvorsitzenden und den Bezirksdirigenten.



## **V. Organe des Verbandes**

### **§ 12 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Bundesdelegiertenversammlung, das Präsidium und das erweiterte Präsidium.

### **§ 13 Bundesdelegiertenversammlung**

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Satzung.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Landesverbände und den Bezirksvorsitzenden sowie den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums (§19). Diese sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung – auch wenn es mehrere Funktionen wahrnimmt – hat 1 Stimme. Soll das Stimmrecht eines Landes- bzw. Bezirksverbandes von einer anderen Person ausgeübt werden, so ist diese vom Vorstand des Landes- bzw. Bezirksverbandes vorher in Textform gegenüber dem Präsidium namentlich zu benennen.

(3) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung finden in 2-jährigem Turnus statt.

(4) Die Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verbandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es auf die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Bundesdelegiertenversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden der Bundesdelegiertenversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Bundesdelegiertenversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Bundesdelegiertenversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an einer Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Bundesdelegiertenversammlung. Diese wird in der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung mitgeteilt. Lädt der Präsident zu einer virtuellen Bundesdelegiertenversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor Beginn der Bundesdelegiertenversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Sämtliche Mitglieder müssen an der Bundesdelegiertenversammlung mit ihrem Klarnamen als Nutzernamen teilnehmen und identifizierbar sein.



Im Einladungsschreiben des Präsidenten zur Bundesdelegiertenversammlung ist auf die Anmeldeformalitäten hinzuweisen.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung sind in Textform, mindestens 4 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Verband einzureichen. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung ist den Delegierten spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform zuzuleiten.

Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung bekannt gegeben wurden und deren ausführliche Begründung den Mitgliedern nicht spätestens zu der unter § 13 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist zugegangen ist, können erst auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden.

(7) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(8) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung muss das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen.

(9) Das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

#### **§ 14 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung**

Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Präsidiums,
4. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Kassenprüfer.
6. Wahl des Präsidiums und weiterer Präsidiumsmitglieder,
7. Wahl der Kassenprüfer (2),
8. Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Verbandes,
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.



## **§ 15 Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung**

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Mitglieder des Präsidiums sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 14 Nr. 1, 2, 3 und 6 ausgeschlossen.

(4) Über die Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Das Präsidium kann stimmberechtigten Mitgliedern (vgl. §13 Abs. 2) ermöglichen:

- a) an der Bundesdelegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte (vgl. §14 Nr. 1 - 9) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen bleiben unverändert.
- b) ohne Teilnahme an der Bundesdelegiertenversammlung ihre Stimmen vor der Delegiertenversammlung in Textform abzugeben. Die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen bleiben unverändert.

(6) Abweichend von § 32 BGB Absatz 2 ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 16 Präsidium**

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsident,
3. bis zu drei weiteren Vizepräsidenten mit besonderen Aufgabengebieten,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Bundesdirigenten,
6. dem Bundesjugendleiter



(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Bundesdirigent wird auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

(4) Der Bundesjugendleiter wird auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

(5) Die Kassenprüfer werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Präsidiumsmitgliedes oder Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Bundesdelegiertenversammlung.

### **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.

(2) Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB in Deutschland und § 6 VerG in Österreich; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 1. Vizepräsident nach Absprache mit dem Präsidenten handeln.

(3) Die Aufgaben der übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Aufgaben des Jugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung des Verbandes. Diese Ordnungen werden durch Beschluss des Präsidiums gefasst.

(4) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden. Der Fachbeirat Musik berät das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten. Seine Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Präsidium richtet zur Unterstützung seiner Verwaltungsarbeit eine Geschäftsstelle ein. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.

(6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.



## § 18 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Interessen des Verbandes erfordern.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort digital erfolgen. Beschlüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Die Mehrheitsverhältnisse bei Beschlüssen nach §18 Abs. 2 bleiben unverändert.

(4) Über die Präsidiumssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 19 Erweitertes Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
2. bis zu 4 weiteren von der Bundesdelegiertenversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern,
3. den Vorsitzenden der Ausschüsse (u. a. Sprecherin/Sprecher der Landes- und Bezirksdirigenten),
4. dem Vorsitzenden des Fachbeirats Musik.

(2) Das erweiterte Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Es erarbeitet die grundlegenden Perspektiven für die Verbandsarbeit und unterstützt die Arbeit des Präsidiums.

(3) § 18 (Beschlussfassung) gilt sinngemäß.

## § 20 Vergütungen

(1) Die Ämter im Präsidium (§16) und erweiterten Präsidium (§19) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung (§13) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass den dort genannten Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.  
Für Deutschland (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)  
Für Österreich (§§34 – 47 BAO)



## § 21 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen, die nicht § 13 Abs. 6 Satz 3 betreffen, sind mindestens 4 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung in Textform beim Verband einzureichen.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Bundesdelegiertenversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Präsidium eigenständig beschlossen und vorgenommen werden. (§14 Abs. 9)

## § 22 Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Aufgabenkreis des besonderen Vertreters (Geschäftsführer) ist auf den Geschäftsbereich „Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Gesamtleitung der Einrichtungen des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht“ beschränkt. Inhalt, Abschluss und Beendigung seines Dienstvertrages werden vom Präsidium beschlossen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Präsident (vorrangig) und der 1. Vizepräsident.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bundesdelegiertenversammlung teil.
- (3) Ist die Position des Geschäftsführers nicht besetzt übernimmt dessen Aufgaben der 1. Vizepräsident. Das erweiterte Präsidium kann auch eine andere, dem Präsidium angehörende Person, mit der Ausübung der Geschäfte während dessen Vakanz beauftragen.



## **VI. Auflösung**

### **§ 23 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zu der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung muss unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen in Textform geladen werden.

(3) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes werden der Präsident und der 1. Vizepräsident zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich in Deutschland nach den §§ 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

*Hohner Konservatorium Trossingen gGmbH*

*Hohner Str. 4/1*

*D-78647 Trossingen*

*Registergericht: Amtsgericht Stuttgart*

*Registernr.: HBR 460 755*

*Finanzamt Tuttlingen*

*Nr. 2821*

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte das Hohner Konservatorium Trossingen gGmbH seine Gemeinnützigkeit verlieren oder sollte dieses nicht mehr bestehen, dann fällt das Vermögen an:

*Bundesmusikverband Chor und Orchester e.V.*

*Hugo-Herrmann-Str. 24*

*D-78647 Trossingen*

*Registergericht: Amtsgericht Stuttgart*

*Registernr.: VR 460 116*

*Finanzamt Tuttlingen*

*Nr. 2821*

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **Generalklausel**

Bestehen beide o.g. Institutionen nicht mehr oder haben beide ihre Gemeinnützigkeit verloren, dann fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Kunst und Kultur zu verwenden.

\*\*\*\*\*